



Rechte der Spree

Gesetzesentwurf und Begleittext

Dieser Gesetzesentwurf und Begleittext wurden erarbeitet von:  
Jonas Filfil, Ennio Friedemann, Bernadette Janßen, Elisabeth Koch, Maren Solmecke und Emma Stremplat.

Unter Anleitung von:  
Dr. Franziska Johanna Albrecht, Green Legal Impact Germany e.V.

Mitgewirkt und unterstützt haben außerdem:  
Jakob Kukula, Symbiotic Lab (SpreeBerlin.de)  
Emmanuel Schlichter, Rechte der Natur e.V.

Wir bedanken uns für wertvolle Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Entwurf von:  
Bastian Herbst, Prof. Dr. Bertram Lomfeld, Valerie Ludwig, Sofia Pérez, Karoline Winter, Julia Zenetti.

„Rechte der Spree“ ist ein Projekt von:



Rechte der Natur e.V.

In Kooperation mit:



*Rechte der Spree – Gesetzesentwurf und Begleittext* © 2025 by Green Legal Impact Germany e.V. ist lizenziert unter CC BY-NC 4.0. Eine Kopie dieser Lizenz finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/>.

# Gesetzestext

## Präambel

Dieses Gesetz dient der Anerkennung der Rechte der Spree und ihres Ökosystems als Rechtspersönlichkeit mit eigenen Rechten.

Die Spree ist Lebensraum vieler verschiedener Arten und Individuen, einschließlich der Menschen, die entlang ihrer Ufer und in ihrem Einzugsgebiet leben. Ihre natürliche Erhaltung und Entwicklung ist Grundvoraussetzung eines guten Lebens und einer nachhaltigen Zukunft für heute lebende Menschen, künftige Generationen, Tiere, Pflanzen und andere Lebewesen und für den Fluss selbst.

Die Spree befindet sich aktuell nicht in dem sehr guten oder mindestens guten Zustand, in dem sich ein gesundes Ökosystem befinden sollte und der nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere der Richtlinie 2000/60/EG vorgegeben ist. Sie wurde begradigt, verbaut, verschmutzt und übernutzt. Viele Ökosystemfunktionen sind beeinträchtigt. Früher häufig vorkommende Arten wurden dezimiert oder sind lokal nicht mehr nachweisbar. Die Spree wurde und wird daran gehindert, ihrer Natur gemäß zu bestehen und sich zu entwickeln. Die verschiedenen planetaren Krisen – Klimakrise, Biodiversitätskrise und Verschmutzungskrise – wirken sich kumulativ negativ auf die Spree und ihr Ökosystem aus.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen für die natürliche Entwicklung, Regeneration, Wiederherstellung und den dauerhaften Erhalt der Spree und ihres Ökosystems zu schaffen. Die Spree als Ökosystem schließt menschliche und nichtmenschliche Bewohner\*innen und Anwohner\*innen mit ein. Ihre Interessen sind somit zugleich Teil und Ausdruck der Interessen der Spree. Zugleich ist es notwendig, einen Ausgleich herzustellen zwischen den Interessen der Spree, insbesondere den ökologischen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsinteressen und den wirtschaftlichen und sozialen Interessen Dritter.

Die Verpflichtung, das Ökosystem Spree zu erhalten und wiederherzustellen, ergibt sich bereits aus zahlreichen Vorschriften des internationalen, europäischen und nationalen Rechts. Dieses Gesetz bezieht sich daher insbesondere ausdrücklich auf die europäischen Richtlinien 2000/60/EG, 92/43/EWG und 2009/147/EG, die Verordnung (EU) 2024/1991, die Biodiversitätskonvention, Art. 20a Grundgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz. Bislang reichen diese Vorschriften jedoch nicht aus, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Dieses Gesetz stellt keinen Bruch mit dem bestehenden internationalen, europäischen oder nationalen Recht dar, sondern eine notwendige Ergänzung desselben.

## § 1 Rechtsfähigkeit der Spree

1. Mit diesem Gesetz wird die Rechtsfähigkeit der Spree anerkannt. Die Spree ist ökologische Person und zu behandeln als eine juristische Person. Sie ist ein Rechtssubjekt, das sich auf seine Rechte berufen, diese vor Gericht und in sonstiger Weise verteidigen und sich für seine Rechte einsetzen kann.
2. Die ökologische Person Spree besteht aus dem Ökosystem Spree, also einem circa 400 Kilometer langen, von seinen Quellen bis hin zu seiner Mündung in die Havel fließenden Flusssystem, bestehend auch aus seinen direkten und indirekten, künstlichen und natürlichen Nebenflüssen, welches sich insbesondere zusammensetzt aus
  1. dem fließenden Wasser,
  2. dem Flussbett,
  3. dem Uferbereich,
  4. der Flussaue und
  5. allen Lebewesen, einschließlich der Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze sowie Mikroorganismen, welchen die Spree Leben und Lebensraum schenkt.

## § 2 Rechte und Pflichten

1. Die Spree hat Rechte, insbesondere
  - a) das Recht auf Existenz und ihre natürliche Entwicklung,
  - b) das Recht auf Schutz,
  - c) das Recht auf Erhaltung,
  - d) das Recht auf Wiederherstellung,
  - e) das Recht auf Gedeihen.
2. Die Spree hat Pflichten, deren Erfüllung den sie vertretenden Gremien obliegt, dies sind
  - a) die Pflicht, der Öffentlichkeit jährlich in geeigneter Form Berichte über den Zustand des Ökosystems Spree, dessen Entwicklung sowie laufende und geplante Wiederherstellungsmaßnahmen zugänglich zu machen,
  - b) die Pflicht, darüber hinaus Umweltinformationen, die das Ökosystem Spree betreffen nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen,
  - c) die Pflicht, im Rahmen regelmäßig stattfindender geeigneter Beteiligungsformate der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich zu informieren und die gedeihliche Entwicklung des Ökosystems Spree sowie die Umsetzung etwaiger Wiederherstellungsmaßnahmen aktiv mitzugestalten,
  - d) die Pflicht, aktiv an der Bildungsarbeit im Sinne von § 4 dieses Gesetzes mitzuwirken.
3. Die Verwirklichung der Rechte der Spree ist unabhängig von der Erfüllung der Pflichten.

## § 3 Definitionen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist „**Ökosystem**“ ein dynamischer Komplex von Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen.

2. bringt „**Das Recht zu existieren und sich natürlich zu entwickeln**“ zum Ausdruck, dass die Spree einer natürlichen Ordnung und ökologischen Gesetzen unterliegt, und die Existenz als Flussökosystem und als terrestrisches Ökosystem in ihrem Einzugsgebiet ermöglicht wird. Das Existenzrecht bedeutet, diese ökologischen Gegebenheiten zu respektieren, um das Gleichgewicht und die Regulierungsfähigkeit des Ökosystems angesichts des Ungleichgewichts zu gewährleisten, das durch den anthropischen Druck verursacht wird, der hauptsächlich aus dem Einzugsgebiet kommt. Das Recht auf Existenz und ihre natürliche Entwicklung beinhaltet zudem insbesondere das Recht auf das freie Fließen, das Recht auf eine gesunde Umgebung und natürliche Biodiversität, das Recht auf Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen und das Recht auf Reinheit und Sauberkeit.
3. bedeutet das „**Recht auf Schutz**“, dass alle Aktivitäten, die eine Gefahr für das Ökosystem oder einen Umweltschaden für das Ökosystem darstellen, eingeschränkt, gestoppt und nicht genehmigt werden.
4. erfordert das „**Recht auf Erhaltung**“ Maßnahmen zum Schutz von Arten und Lebensräumen an Land und im Fluss sowie die Verwaltung der damit verbundenen Naturschutzgebiete. Diese Maßnahmen sind unabhängig von konkret eingetretenen oder erwarteten Schädigungen durchzuführen und sollen insbesondere auch mögliche Beeinträchtigungen durch kumulative Effekte von Nutzungen und die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels berücksichtigen.
5. erfordert das „**Recht auf Wiederherstellung**“ nach dem Auftreten von Schäden Sanierungsmaßnahmen im Fluss und seinem Einzugsgebiet, die die natürliche Dynamik und Widerstandsfähigkeit sowie die damit verbundenen Ökosystemleistungen wiederherstellen. Dies beinhaltet ebenso die Wiederansiedelung von Arten, die für das Funktionieren und die Integrität des Ökosystems notwendig sind.
6. erfordert das „**Recht auf Gedeihen**“ neben Maßnahmen zur Wiederherstellung auch aktive Maßnahmen zur vollumfänglichen zukunftsorientierten Sicherstellung und Pflege eines sehr guten Zustands. Inhalt dieses Rechts ist die Weiterentwicklung der Spree, es geht damit über das Recht auf Existenz und natürliche Entwicklung hinaus. Auch bei Vorliegen eines bereits sehr guten Zustands des Ökosystems sollen präventiv Maßnahmen oder Handlungen ergriffen werden, um die Spree als Ökosystem in ihrer Existenz und natürlichen Entwicklung zu unterstützen.
7. bestehen die „**natürlichen Funktionen eines gesunden Flusses und Ökosystems**“ unter anderem aus der Förderung des Nährstoff- und Mineralstoffkreislaufes, der Kohlenstoffspeicherung, der Sedimentationskontrolle, der Bereitstellung einer blühenden Artenvielfalt, einer günstigen Wasserqualität, einer stetigen Bodenbildung, lebendiger Wildtierkorridore, Wasserspeicherung und -filterung, Grundwasserneubildung, dem Hochwasserschutz und eine geringere Anfälligkeit für Krankheiten und invasive Arten.
8. basiert der „**Zustand**“ der Spree auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und chemischen Zustand im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Richtlinie 2000/60/EG.
9. meint „**Qualitätskomponenten**“ die Qualitätskomponenten zur Bemessung des Zustands nach Anhang 5 der Richtlinie 2000/60/EG.

10. befindet die Spree sich gemäß Anhang 5 Nr. 1.2 der Richtlinie 2000/60/EG in einem **„sehr guten Zustand“**, wenn keine oder nur sehr geringfügige anthropogene Änderungen der Werte für die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten gegenüber den Werten zu verzeichnen sind, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit einem Fluss einhergehen. Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Flusses entsprechen denen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit einem Fluss einhergehen, und zeigen keine oder nur sehr geringfügige Abweichungen an.
11. meint **„guter Umweltzustand“** den Umweltzustand, in dem das Ökosystem Spree ökologisch vielfältig und dynamisch und im Rahmen seiner spezifischen Eigenarten sauber, gesund und produktiv ist sowie auf nachhaltigem Niveau genutzt wird, so dass die Nutzungs- und Betätigungsmöglichkeiten der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen erhalten bleiben, das heißt:
1. Die Struktur, die Funktionen und die Prozesse des Ökosystems sowie die damit verbundenen physiografischen, geografischen, geologischen und klimatischen Faktoren ermöglichen es, dass das Ökosystem ohne Einschränkungen funktioniert und seine Widerstandsfähigkeit gegen vom Menschen verursachte Umweltveränderungen erhalten bleibt. Die dort lebenden Arten und ihre Lebensräume sind geschützt, ein vom Menschen verursachter Rückgang der biologischen Vielfalt wird verhindert, und die unterschiedlichen biologischen Komponenten stehen im Gleichgewicht.
  2. Die hydromorphologischen, physikalischen und chemischen Verhältnisse des Ökosystems, einschließlich der Verhältnisse, die sich aus menschlicher Tätigkeit in dem betroffenen Gebiet ergeben, stützen das Ökosystem. Vom Menschen verursachte Einträge von Stoffen und Energie, einschließlich Lärm und Licht, verursachen keine Verschmutzungseffekte.
7. meint **„günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraums“** den günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 1 lit. e der Richtlinie 92/43/EWG.
8. besteht eine **„Gefahr für das Ökosystem“**, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit das Ökosystem schädigen wird.
9. ist **„Verschmutzung“** die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.
10. meint **„Umweltschaden“** eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource (geschützte Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.
11. ist **„Wiederherstellung“** der Prozess der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit

der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern, indem das Ökosystem Spree in einen guten Zustand gebracht wird.

#### **§ 4 Umweltbildung**

Um die Wirksamkeit der in § 2 genannten Rechte zu gewährleisten, obliegt es der öffentlichen Hand, Umweltbildung insbesondere hinsichtlich des Zusammenlebens zwischen Menschen und dem Ökosystem Spree zu fördern und das öffentliche Bewusstsein für den Schutz des Ökosystems Spree sowie ihrer Bestandteile zu stärken.

#### **§ 5 Vertretung und Verwaltung**

Die Spree wird durch zwei Gremien vertreten und verwaltet, dem Hauptgremium und dem Expert\*innengremium. Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Hauptgremiums**

1. Das Hauptgremium setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus Vertreter\*innen von Naturschutzorganisationen, Vereinen mit einem unmittelbaren Bezug zur Spree, Unternehmen, deren Leistungen unmittelbar vom Zustand der Spree abhängen oder einen unmittelbaren Einfluss auf den Zustand der Spree haben und Anwohner\*innen der Spree.
2. Die Kreistage der Landkreise mit Zugang zur Spree wählen je eine\*n Vertreter\*in jeder Kategorie mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für das Land Berlin gelten die Bezirke
  - a) Spandau und Mitte;
  - b) Friedrichshain-Kreuzberg und Charlottenburg-Wilmersdorf sowie
  - c) Treptow-Köpenick und Lichtenberg

jeweils gemeinsam als ein Landkreis. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und mindestens 16 Jahre alt sind. Bei der Auswahl der Vertreter\*innen soll besonderes Engagement um den Schutz der Spree oder anderer Ökosysteme berücksichtigt werden. Alle Personen, die ein besonderes Interesse an der Berufung in das Hauptgremium haben, können unter Verweis der Nichtberücksichtigung des Satzes 3 Klage gegen die Auswahl erheben.

3. Die Vertreter\*innen werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus dem Gremium erfolgt keine Nachbesetzung. Scheiden innerhalb einer Wahlperiode mehr als ein Viertel der gewählten Vertreter\*innen vorzeitig aus dem Gremium aus, so ist innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl des gesamten Gremiums zu organisieren.
4. Die Mitglieder des Hauptgremiums haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

#### **§ 7 Aufgaben des Hauptgremiums**

1. Das Hauptgremium vertritt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Expert\*innengremiums und in Abstimmung mit dem Expert\*innengremium das Ökosystem Spree. Insbesondere entscheidet es über die Finanzierung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Spree. Das Hauptgremium ist verpflichtet, bei der Erarbeitung von Maßnahmen zum Schutz der Spree Stellungnahmen des Expert\*innengremiums einzuholen und diese bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

2. Das Hauptgremium trifft, sofern nicht anders in der Geschäftsordnung bestimmt, Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Das Hauptgremium ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten regelmäßig dem Expert\*innengremium und den Anrainerkommunen der Spree Bericht zu erstatten. Die Berichte sind der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.
4. Das Hauptgremium ist zur finanziellen Verwaltung gemäß dem Haushaltsplan und der Langzeitstrategie verpflichtet.
5. Das Hauptgremium hat die Pflicht seine Tätigkeiten, insbesondere Entscheidungen und Ausgaben, zu dokumentieren und öffentlich zugänglich zu machen. Der weitere organisatorische Ablauf richtet sich nach der Geschäftsordnung des Hauptgremiums.

## **§ 8 Zusammensetzung des Expert\*innengremiums**

1. Das Expert\*innengremium besteht aus 15 Vertreter\*innen der Wissenschaften. Die Mehrheit der Mitglieder sind Naturwissenschaftler\*innen. Mindestens drei Mitglieder des Gremiums haben die Befähigung zum Richteramt.
2. Die Mitglieder des Expert\*innengremiums werden durch die Landtage Berlin, Brandenburg und Sachsen ernannt. Das Land Berlin ernennt sieben, die Länder Brandenburg und Sachsen jeweils vier Vertreter\*innen. Bei der Auswahl sollen sowohl ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten als auch besonderes Engagement um den Schutz der Spree oder anderer Ökosysteme berücksichtigt werden. Alle Personen, die ein besonderes Interesse an der Ernennung ins Expert\*innengremium haben, können unter Verweis der Nichtberücksichtigung des Satzes 3 Klage gegen die Auswahl erheben.
3. Die Vertreter\*innen werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus dem Gremium ernennt das zuständige Land eine\*n geeignete\*n Nachfolger\*in.
4. Die Mitglieder des Expert\*innengremiums haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

## **§ 9 Aufgaben des Expert\*innengremiums**

1. Das Expert\*innengremium berät das Hauptgremium durch regelmäßige Stellungnahmen. Insbesondere nimmt das Expert\*innengremium Stellung zu dem Zustand der Spree und erforderlichen Maßnahmen sowie den Erfolgsaussichten von Rechtsstreitigkeiten im Namen der Spree, deren Finanzierung beantragt wird. Das Expert\*innengremium kann auch ohne Auftrag des Hauptgremiums Stellungnahmen abgeben.
2. Das Expert\*innengremium trifft, sofern nicht anders in der Geschäftsordnung bestimmt, Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Das Expert\*innengremium kann gegen Entscheidungen des Hauptgremiums ein Veto einlegen. Die Vetoentscheidung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Expert\*innengremiums.

## **§ 10 Gerichtliche Vertretung**

1. Das Hauptgremium ist berechtigt, die Verletzung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte der Spree durch eine Klage beim zuständigen Gericht zu rügen.
2. Eine solche Klage wird im Namen des Ökosystems der Spree erhoben. Das Hauptgremium hat nach Maßstab des Haushaltsplans Anspruch auf Erstattung der gesamten Kosten des Rechtsstreits unabhängig von dessen Ausgang.
3. Jede natürliche und juristische Person ist berechtigt, gegenüber dem Hauptgremium einen Antrag auf Klagerhebung im Sinne des § 10 Absatz 1 zu stellen. Das Hauptgremium ist verpflichtet, unter Beachtung der Stellungnahme des Expert\*innengremiums, die Sinnhaftigkeit der Klage für die Durchsetzung der Rechte der Spree sowie deren Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Das Hauptgremium teilt der\*dem Antragsteller\*in seine Entscheidung sowie deren Begründung mit.
4. Im Falle einer Ablehnung des Antrags oder einer erheblichen Abänderung der ersuchten Klage seitens des Hauptgremiums ist die\*der Antragsteller\*in berechtigt, innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung einen weiteren Antrag zu stellen. Im Falle einer Ablehnung des zweiten Antrags ist die\*der Antragsteller\*in berechtigt, die beantragte Klage selbst im Namen des Ökosystems der Spree beim zuständigen Gericht zu erheben. Im Erfolgsfall hat die\*der Kläger\*in Anspruch auf die Erstattung der gesamten Kosten des Rechtsstreits.
5. Vereinigungen im Sinne des § 3 UmwRG sind ungeachtet der Absätze 1 – 4 berechtigt, die Verletzung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte der Spree durch eine Klage beim zuständigen Gericht zu rügen. Die Vereinigungen haben vor der Klageerhebung ernsthafte Bemühungen anzustellen, die Rechte der Spree durch Klageerhebung durch das Hauptgremium anstatt durch die Vereinigung geltend zu machen.
6. Hauptgremium und Expert\*innengremium können jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, eine mögliche Verletzung der Rechte der Spree bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde ist verpflichtet, die Anzeige innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten und dem anzeigenden Gremium über ergriffene oder unterlassene Maßnahmen zu berichten. § 10 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
7. Vereinigungen im Sinne des § 3 UmwRG können ebenfalls eine mögliche Verletzung der Rechte der Spree bei der zuständigen Behörde anzeigen, sofern sie glaubhaft machen können, dass die Gremien eine solche Anzeige unterlassen haben. Die Behörde ist verpflichtet, die Anzeige innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten.

## **§ 11 Finanzierung**

Die finanziellen Mittel, die den Gremien zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, setzen sich zusammen aus:

1. Nutzungsabgaben, die in Verträgen über die gewerbliche Nutzung der Spree vereinbart wurden,
2. Schadenersatzzahlungen von Schädiger\*innen,
3. Beiträgen aus einmaligen oder wiederkehrenden Spenden natürlicher und juristischer Personen,

4. jährlichen Zahlungen des Bundesfonds für die Rechte der Natur des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit.
5. Es sind ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um das Finanzierungsziel zu erreichen.

## **§ 12 Verwendung**

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Hauptgremium mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Finanzielle Mittel können für Informationskampagnen, Bildungsinitiativen und Ähnliches bezüglich der Rechte der Spree verwendet werden. Diese können durch die Gremien oder durch Dritte vorgeschlagen und durchgeführt werden.
3. Zudem stehen Mittel für Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verfügung.
4. Des Weiteren können Mittel zur Durchsetzung der Rechte der Spree in Rechtsstreitigkeiten, die geeignet erscheinen, die Zwecke des Gesetzes zu fördern, verwendet werden.
5. Die laufenden Kosten der Gremien werden aus den Mitteln gedeckt.
6. Für Vorhaben nach 1.-3. ist ein Antrag beim Hauptgremium zu stellen, der die erwarteten Kosten unter Angabe einzelner Posten enthält. Im Fall von 3. hat das Hauptgremium ein Gutachten der AG Recht des Expert\*innengremiums anzufordern und in die Entscheidung einzubeziehen. Das Gutachten hat insbesondere eine Evaluation der Verwirklichung des Gesetzeszweckes zu beinhalten.
7. Das Hauptgremium hat die Pflicht alle Maßnahmen von 2.-4., insbesondere Rechtsstreitigkeiten nach 4., im Rahmen der finanziellen und praktischen Möglichkeiten zu genehmigen.

## **§ 13 Haushaltsplanung**

Zu Beginn jedes Jahres ist durch das Hauptgremium ein vorläufiger Haushaltsplan aufzustellen. Dieser wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Darüber hinaus ist alle fünf Jahre ein Langfriststrategieplan durch das Hauptgremium aufzustellen. Dieser wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Der Strategieplan beinhaltet insbesondere ein Finanzierungsziel.

## **§ 14 Beteiligung an Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen**

1. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, Vertreter\*innen des Haupt- und des Expert\*innengremiums bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen (§ 82 WHG) und Bewirtschaftungsplänen (§ 83 WHG) mit Bezug zur Spree zu beteiligen. Die Beteiligungspflicht beinhaltet die regelmäßige Einbindung der Vertreter\*innen in Form eines Dialogs zur Erörterung aller wesentlichen Verfahrensschritte.
2. Insbesondere sind die Vertreter\*innen des Haupt- und Expertengremiums im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Vorhaben mit Bezug zur Spree nach Anhang 1 und Anhang 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Teil der betroffenen Öffentlichkeit anzuhören.

## **§ 15 Rechte des Hauptgremiums und Pflichten der Wasserbehörden**

1. Die Rechte der Spree sind bei jeglichem Handeln der Behörden umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere dürfen die Behörden keine öffentlichen oder privaten Vorhaben und Aktivitäten durchführen, genehmigen, lizenzieren,

zulassen oder finanzieren, welche die Rechte der Spree und der in diesem Gesetz niedergelegten Bestimmungen unverhältnismäßig beeinträchtigen oder verletzen können.

2. Die Verwirklichung der ökologischen Rechte der Spree stellt die Grundlage für die Verwirklichung sozialer und ökonomischer Rechte Dritter dar. Grundsätzlich sind daher die ökologischen Interessen der Spree in der Abwägung gegenüber sozialen und ökonomischen Interessen Dritter vorrangig zu berücksichtigen. Dabei ist jedoch eine Qualifizierung vorzunehmen und die Schwere des Eingriffs im Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen zu berücksichtigen, wobei Gemeinwohlbelangen Vorrang vor rein privaten Interessen einzuräumen ist. Zusätzlich gelten die folgenden Abwägungsregeln:
  - a) Die kumulativen Effekte wiederholter oder wiederkehrender Eingriffe sind zu berücksichtigen.
  - b) Die Verwirklichung des Pariser Klimaabkommens, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der europäischen und nationalen Klimaziele sowie ökologische und soziale Auswirkungen sind zu berücksichtigen, sofern diese für die Nutzung relevant sind.
  - c) Eingriffe in den Kernbereich der Rechte nach § 2 sind nur zulässig bei Vorliegen eines überragenden öffentlichen Interesses, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und soweit und solange sie mit angemessenen Ausgleichsmaßnahmen einhergehen. Die Beurteilung obliegt dem Hauptgremium, wobei verpflichtend eine Stellungnahme des Expert\*innengremiums einzuholen und zu berücksichtigen ist.
3. Abgaben für die wirtschaftliche Nutzung der Spree durch Dritte werden in einer Gebührenordnung durch das Hauptgremium einheitlich geregelt.
4. Die Wasser- und Umweltbehörden informieren das Hauptgremium über mögliche Verletzungen der Rechte der Spree, wenn ihnen diese bekannt werden. Auf Antrag des Hauptgremiums ergreifen die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zur Behebung der Rechtsverletzungen. Sie informieren das Hauptgremium über ergriffene Maßnahmen und deren Umsetzungsstand.
5. Kommen die Wasserbehörden den in Abs. 1 und 2 normierten Pflichten nicht nach, kann das Hauptgremium vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

## **§ 16 Umweltstrafrechtliche Ergänzung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203**

1. Unter Strafe gestellt wird:
  - a. die vorsätzliche und rechtswidrige Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in den Boden oder das Wasser, die erhebliche Schäden hinsichtlich der Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an dem Ökosystem Spree, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;
  - b. das vorsätzliche und rechtswidrige Inverkehrbringen eines Erzeugnisses unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt, dessen Verwendung in größerem Umfang — das heißt die Verwendung des Erzeugnisses von mehreren Nutzern ungeachtet ihrer Anzahl — zur Einleitung, Emission oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser führt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden

- hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden am Ökosystem Spree, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;
- c. die vorsätzliche und rechtswidrige Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser, wenn eine solche Handlung den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder dazu geeignet ist, diesen erheblich zu schädigen;
  - d. die vorsätzliche und rechtswidrige Tötung, Zerstörung, Entnahme, sowie der rechtswidrige Besitz, Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tier- oder Pflanzenarten;
  - e. jede vorsätzliche und rechtswidrige Handlung, die eine Schädigung eines Lebensraums innerhalb des Ökosystems Spree oder die Störung der dort lebenden Tier- oder Pflanzenarten verursacht, wenn es sich um eine erhebliche Schädigung oder Störung handelt.
2. Die zuvor aufgezählten Handlungen stellen eine qualifizierte Straftat dar, wenn
- a. die Spree, ein Lebensraum innerhalb des Ökosystem Spree oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört wird oder
  - b. die Spree als Ganzes oder in Teilen entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich geschädigt wird.

## § 17 Sanktionen

1. Die zuständigen Gerichte (bei Straftaten) oder Behörden (bei Ordnungswidrigkeiten) verhängen gegen natürliche Personen, die die Spree vorsätzlich und rechtswidrig geschädigt haben, strafrechtliche und nichtstrafrechtliche Sanktionen, die Folgendes umfassen können:
  - a. die Verpflichtung
    - i. Den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen, wenn der Schaden reversibel ist, wobei die fachkundige Einschätzung des Expert\*innengremiums zu berücksichtigen und der erfolgreiche Abschluss der Schadensbehebung durch das Hauptgremium zu bestätigen ist, oder
    - ii. eine Entschädigung für Umweltschäden zu zahlen, wenn die Verursacher\*innen nicht dazu bereit oder in der Lage sind, reversible Schäden zu beheben oder wenn die Schäden irreversibel sind;
  - b. Geldstrafen und Geldbußen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung und zu den individuellen, finanziellen und sonstigen Umständen der betreffenden natürlichen Person stehen und gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung der Schwere und der Dauer des Umweltschadens und der finanziellen Vorteile, die sich aus der Straftat ergeben haben, festgesetzt werden;
  - c. den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen, Genehmigungen und Lizenzen;
  - d. das Verbot, in juristischen Personen eine leitende Stellung der gleichen Art zu bekleiden, die für die Begehung der Straftat verwendet wurde;
  - e. die Entziehung von Genehmigung und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur betreffenden Straftat geführt haben;
  - f. das vorübergehende Verbot einer Kandidatur für öffentliche Ämter;

- g. in Einzelfällen nach Prüfung des öffentlichen Interesses die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung, die die begangene Straftat und die verhängten Sanktionen oder Maßnahmen, aber nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen die personenbezogenen Daten verurteilter Personen umfassen kann.
2. Eine juristische Person wird für eine Straftat nach diesen Vorschriften verantwortlich gemacht, wenn eine Straftat zugunsten einer juristischen Person von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der betroffenen juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb dieser juristischen Person innehat aufgrund
    - a. einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
    - b. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
    - c. eine Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
  3. Gegen verantwortliche juristische Personen werden von den zuständigen Behörden wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt, welche umfassen können:
    - a. Die Verpflichtung,
      - i. Den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen, wenn der Schaden reversibel ist, oder
      - ii. Eine Entschädigung für Umweltschäden zu zahlen, wenn die Schäden irreversibel sind oder der Träger nicht in der Lage ist, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen;
    - b. Den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
    - c. Den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung;
    - d. Das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
    - e. Die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur betreffenden Straftat geführt haben;
    - f. Die Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht;
    - g. Die gerichtlich angeordnete Auflösung;
    - h. Die Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;
    - i. Eine Verpflichtung, Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten, um die Einhaltung von Umweltstandards zu verbessern;
    - j. Die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die begangene Straftat und die verhängten Sanktionen oder Maßnahmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht, unbeschadet der Vorschriften über die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten.

## Begleittext

Dieser Gesetzentwurf ist ein juristisches Experiment. In Deutschland sind im aktuell geltenden Recht bislang keine eigenen Rechte der Natur verankert – weder für die Natur als Ganzes noch für einzelne Flüsse, Tiere oder Pflanzen. Gleichzeitig befindet sich die Natur jedoch in Deutschland wie auch in großen Teilen Europas in einem schlechten Zustand. Klimakrise, Biodiversitätskrise und Verschmutzungskrise zeigen bereits schlimme Auswirkungen: Viel Arten sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht, es gibt immer weniger Insekten und Feldvögel, im Wald sterben großflächig Bäume ab, Trockenheit, Schadstoffe, Übernutzung und invasive gebietsfremde Arten gefährden Ökosystemfunktionen.

Für uns stand am Anfang der Arbeit an diesem Entwurf die Frage: Was kann das Recht dazu beisteuern, um die Natur besser zu schützen und langfristig zu erhalten? Dabei haben uns Beispiele aus anderen Ländern inspiriert, in denen bereits Rechte der Natur gesetzlich verankert wurden. Am Beispiel der Spree wollten wir austesten und zeigen, wie so etwas auch in Deutschland funktionieren könnte. Wir haben uns für die Spree als unseren Beispielsfall entschieden, es hätte aber genauso gut der Bodensee, das Wattenmeer oder die Zugspitze sein können.

Aufmerksamen Leser\*innen wird auffallen, dass dieser Entwurf einige Fragen – darunter durchaus auch wichtige – unbeantwortet lässt. Das liegt zum einen daran, dass der zeitliche Rahmen für das Projekt begrenzt war. Zum anderen verstehen wir diesen Text aber auch explizit als einen Gedankenanstoß und wir möchten, dass Menschen Fragen dazu stellen, sich ihre eigene Meinung bilden, kontrovers diskutieren und das, was wir hier vorgelegt haben, weiter entwickeln. Dieser Entwurf erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Vollkommenheit. Er ist eben genau das – ein Entwurf. Wir hoffen, dass er Neugier weckt und andere dazu inspiriert, gemeinsam mit uns und anderen weiter zu denken.

### **Zur Präambel**

Warum eine Präambel? Eine Präambel ist eine einführende Erklärung am Anfang einer Urkunde, zum Beispiel einer Verfassung oder eines völkerrechtlichen Vertrages. Die meisten deutschen Gesetze haben keine Präambel. Hinweise darauf, warum ein Gesetz erlassen wurde und wie bestimmte Vorschriften auszulegen sind, finden sich stattdessen im Gesetzeszweck und in der Gesetzesbegründung. Eine Ausnahme ist das Grundgesetz, die deutsche Verfassung, das über eine kurze Präambel verfügt. Europäischen Gesetzen – den Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union – sind die sogenannten “Erwägungsgründe” vorangestellt, die eine ähnliche Funktion erfüllen. Wir haben uns entschieden, dem Gesetz über die Rechte der Spree eine Präambel voranzustellen, um die Intention zu verdeutlichen. Außerdem schafft die Präambel Raum dafür, den Rahmen, innerhalb dessen dieses Gesetz entstanden ist und wirken soll, darzustellen.

Die Wortwahl spielt eine Rolle: Mit dem Gesetz wird die Rechtspersönlichkeit der Spree anerkannt, nicht verliehen. Damit soll verdeutlicht werden, dass wir versuchen,

der Spree auf Augenhöhe zu begegnen, nicht als “wir Menschen, die Krone der Schöpfung”.

Der erste Satz verdeutlicht nicht nur durch den Wortlaut, sondern auch durch die systematische Stellung ganz am Anfang dieses Gesetzes, dass die Spree als eigenständige und natürliche Entität anerkannt wird. Die natürliche Erhaltung und Entwicklung der Spree erfolgt um ihrer selbst willen und zugunsten ihrer Bewohner\*innen und Anwohner\*innen.

Der zweite Absatz beschreibt, die Bedeutung der Spree und die Gründe für ihren Schutz. Es werden die ökosystemaren Funktionen der Spree hervorgehoben. Nicht nur für Menschen ist sie eine wertvolle und knappe Ressource, sondern sie ist auch für die sie bewohnenden Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen und die angrenzenden Landökosysteme unerlässlich. Bisher wurde die Spree durch menschliche Handlungen in einen schlechten Zustand gebracht, der für das gesamte Ökosystem Auswirkungen hat.

Vor diesem Hintergrund eröffnet der vierte Absatz das Ziel, nämlich die Voraussetzungen zu schaffen, um die Spree besser zu schützen. Ein Fokus liegt auf der Regeneration, Wiederherstellung und dem dauerhaften Erhalt in Anbetracht des schlechten Allgemeinzustands. Regeneration meint dabei, dass der Spree die Möglichkeit gegeben wird, sich selbst soweit möglich wieder hin zu einem besseren ökologischen Zustand zu entwickeln. In Anbetracht der vielen negativen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten der Vergangenheit und Gegenwart, reicht das allein jedoch nicht aus. Deswegen ist außerdem auch aktive Wiederherstellung notwendig. Dazu kann zum Beispiel gehören, Uferverbauungen oder Querbauwerke zu entfernen und Flussufer und Auen zu renaturieren. Die Betonung auf den Ausgleich mit Interessen- und Nutzungskonflikten verdeutlicht, dass die Rechte der Spree nicht uneingeschränkt gelten sollen, sondern Ziel des Gesetzes ist, einen gerechteren Ausgleich zu schaffen.

Die Präambel soll außerdem zeigen, dass dieses Gesetz zwar nur dem Ökosystem Spree Rechtsfähigkeit verleiht - es aber unsere Hoffnung und Vorstellung ist, dass das ein Präzedenzfall sein und in Zukunft mehr Ökosystemen Rechtsfähigkeit verliehen werden könnte. Die Präambel weist daher darauf hin, dass auch das Ökosystem Spree nicht isoliert zu betrachten sind. Es lebt durch die Wechselbeziehungen zu anderen Systemen und andere Systeme leben von den Wechselbeziehungen mit dem Ökosystem Spree. Es soll verdeutlicht werden, dass der hier gewählte Ansatz nicht nur von der Abhängigkeit und Integration des Menschen innerhalb des Ökosystems Spree ausgeht, sondern auch die umliegende Natur miteinbezieht.

Der letzte Absatz verweist auf die bereits bestehenden Verpflichtungen und gesetzlichen Schutzstandards. So wird beispielsweise in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), insbesondere auch in deren erstem Erwägungsgrund hervorgehoben: *„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“* Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und die europäische Wiederherstellungsverordnung (2024/1991) werden einbezogen, da die Spree Lebensraum für geschützte Arten ist, zum Beispiel Wasservogel, Fische, Amphibien, Säugetiere wie Fischotter und Biber, Insekten und Wasserpflanzen. In der nationalen Rechtsordnung wird insbesondere auf Art. 20a

Grundgesetz als Staatszielbestimmung verwiesen. Auch § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz enthält die Erwähnung des Eigenwerts der Natur: *„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass...“*

Der letzte Satz hebt nochmal ausdrücklich hervor, dass es sich um eine notwendige Ergänzung der bestehenden Rechtsordnung handeln soll. Die ökozentrische Ausrichtung des Gesetzes fügt sich darin ein, indem es die bestehenden Gesetze ergänzt und der Spree einen besser durchsetzbaren Schutz ermöglicht. Im Vergleich zum Whanganui River wird die Spree nicht als "living whole" (vgl. § 12 Te Awa Tupua (Whanganui River Claims Settlement) Act 2017) anerkannt und aus dieser Überzeugung heraus mit eigenen Rechten versehen. Vielmehr wird die wechselseitige Beziehung zwischen natürlichen und menschlichen Interessen betont.

## **Zu § 1**

Mit § 1 Absatz 1 wird die Rechtsfähigkeit der Spree anerkannt. Diese Vorschrift ist notwendig und der Kern dieses Gesetzes, weil (bisher) im deutschen Recht Rechtsfähigkeit (= die Fähigkeit Rechte zu besitzen) nur natürlichen Personen, also Menschen, und bestimmten sogenannten juristischen Personen, wie zum Beispiel einer Aktiengesellschaft zugesprochen wird. Wir haben uns dafür entschieden, die Spree als eine ökologische Person und die ökologische Person als eine Form der juristischen Person zu definieren. Mit dem Begriff der ökologischen Person, soll darauf hingewiesen werden, dass in Abgrenzung zu anderen juristischen Personen die Funktion der Person Spree nicht die Beteiligung am Wirtschaftsleben oder die Vereinigung von Menschen zu einem bestimmten Zweck ist. Vielmehr schließt das Ökosystem Spree neben Menschen auch die nichtmenschlichen Bewohner\*innen und Anwohner\*innen der Spree, sowie unbelebte Elemente wie das Flussbett oder das fließende Wasser mit ein. Mit anderen juristischen Personen hat die ökologische Person Spree gemeinsam, dass nach außen hin natürliche Personen für sie handeln. Sie kann nicht selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen. Durch die Bezeichnung als "ökologische Person" werden Zweck und Grund dieses Gesetzes und der Verleihung der Rechtsfähigkeit verdeutlicht.

§ 1 Absatz 2 definiert das Ökosystem Spree in seinen materiellen, realen Grenzen. Er macht außerdem deutlich, dass auch Menschen ein Teil des Ökosystems und der ökologischen Person Spree sein können, zum Beispiel als Anwohner\*innen.

## **Zu § 2**

In § 2 Absatz 1 werden die konkreten Rechte der Spree aufgezählt, welche in einem Rechtsvergleich zu bestehender Gesetzgebung zu Rechten der Natur herausgearbeitet wurden. Aus einer Zusammenstellung der bestehenden Rechtsakte wurden die konkreten Rechte für die Spree entwickelt. Rechte auf Existenz, Gedeihen, Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung sowie korrespondierende Pflichten sind für die ganzen Ökosysteme oder sogar für die gesamte "Mutter Erde" (wie in Bolivien)

anerkannt worden. In manchen Rechtsordnungen wurde das Ökosystem als lebendige Entität anerkannt und ihm wurden aus dieser Überzeugung heraus eigene Rechte verliehen (wie beim Whanganui River in Neuseeland). Für die Rechte der Spree wurde die ökosystemare Betrachtung übernommen, da keine losgelöste Rechtsstellung nur des Flusses möglich ist. Vielmehr soll gerade die Anerkennung als Ökosystem hervorgehoben werden. Eine solche ökosystemare Betrachtung von Gewässern ist auch bereits aus § 1 Absatz 1 WHG herauszulesen. Ferner sollen die Grundfunktionen des Ökosystems Spree geschützt werden und insbesondere das Verhältnis/ die Interaktionen zwischen Menschen und Spree geregelt werden.

Die Aufzählung in § 2 Absatz 1 soll durch das Wort "insbesondere" verdeutlichen, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Denn im Verlauf der Zeit kann es möglich werden, dass die Spree neue Rechte benötigt. Die Rechte werden in § 3 weiter ausgefüllt und legaldefiniert.

§ 2 Absatz 2 legt zudem Pflichten der Spree fest, die durch die sie vertretenden Gremien zu erfüllen sind. Grundsätzlich ist die gleichzeitige Erfüllung von Pflichten keine Voraussetzung dafür, dass eine juristische oder natürliche Person Rechte hat. Neugeborene Menschen, Kinder und Jugendliche oder Menschen mit bestimmten Einschränkungen haben beispielsweise selbstverständlich Rechte, obwohl sie nicht im gleichen Umfang Pflichten erfüllen können wie gesunde erwachsene Menschen. Auch für die Spree formuliert das Gesetz deswegen explizit, dass die Verwirklichung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten unabhängig voneinander sind. Grundsätzlich wären weitere Pflichten als die im Gesetz aufgeführten denkbar, beispielsweise die Verpflichtung, für Schäden, die durch Hochwasser entstehen, aufzukommen. Wir haben uns jedoch bewusst gegen eine solche Verpflichtung entschieden, denn zum einen sind saisonale Hochwasserereignisse Teil der natürlichen Dynamik eines Fließgewässers und Schäden entstehen oft, weil Flüsse verbaut und natürliche Rückhalte- und Abflussflächen wie Auen zerstört wurden. Zum anderen wird die Schwere und Häufigkeit von Hochwasserereignissen zunehmend auch durch den menschengemachten Klimawandel bestimmt.

**Ein Recht auf Existenz und ihre natürliche Entwicklung in § 2 Absatz 1 Buchstabe a)** erkennt und wahrt die natürliche Eigenart und Fähigkeit zur eigenständigen Entwicklung des Ökosystems der Spree. Die Spree ist nicht mehr passives Objekt menschlicher Nutzung, sondern der Spree wird ein Recht um ihrer selbst willen zugestanden. Das bedeutet, dass die Spree grundsätzlich ihrem natürlichen Lauf überlassen werden soll. Es wird insofern eine gewisse Freiheit von menschlichen Eingriffen anerkannt. Anders als bei den Rechten auf Wiederherstellung oder Schutz, wird kein aktives menschliches Eingreifen und Handeln gefordert, sondern als Gegenpol dazu ein respektvolles Unterlassen des Menschen. Für das Verhältnis zum Menschen bedeutet es, dass die Spree nicht vollständig zerstört oder beseitigt werden darf.

Das Recht an sich schützt in seinem Kernbereich nur ein Existenzminimum der Spree und würde nicht unbedingt verhindern, dass sie weiterhin stark verschmutzt oder übernutzt weiter fließt. Denn solange die Spree nicht aufhört zu existieren und sich natürlich zu entwickeln, ist eine menschliche Nutzung, Verschmutzung und Ausbeutung weiterhin möglich.

Das **Recht auf Schutz in § 2 Absatz 1 Buchstabe b)** erkennt die Schutzbedürftigkeit der Spree an und verlangt insofern aktiv menschliches Handeln, sowohl von staatlichen Stellen wie den zuständigen Behörden, die eine Nutzungserlaubnis erteilen als auch von juristischen Personen, wie Unternehmen, die das Wasser der Spree

nutzen und von Privaten, wie Menschen, die sich an oder auf der Spree erholen. Voraussetzung für das materielle Recht auf Schutz ist ein auf Menschen zurückzuführendes Verhalten, das für das Ökosystem Spree schädlich oder gefährlich ist. Dieses kann dann eingeschränkt, gestoppt und nicht genehmigt werden.

Das **Recht auf Erhaltung in § 2 Absatz 1 Buchstabe c)** erkennt, wie das Recht auf Schutz, die Schutzbedürftigkeit der Spree an und verlangt insofern aktiv menschliches Handeln. Anders als beim Recht auf Schutz muss jedoch kein ursächliches, auf Menschen zurückzuführendes Verhalten vorliegen. Vielmehr wird mit dem Recht auf Erhaltung die Schutzbedürftigkeit auch dann anerkannt, wenn nicht nur eine kausale menschliche oder nicht-menschliche Ursache für den konkreten Umweltschaden oder die Gefahr für das Ökosystem vorliegt, sondern auch wenn dieser aus der Vielzahl der unterschiedlichen und sich gegenseitig bedingenden Nutzungen oder Aktivitäten resultiert. Darüber hinaus wird die ökosystemische Eingebundenheit anerkannt und berücksichtigt. Das bedeutet, dass die zu ergreifenden Maßnahmen auch zum Schutz von Arten und Lebensräumen an Land und im Fluss erfolgen können.

Das **Recht auf Wiederherstellung in § 2 Absatz 1 Buchstabe d)** setzt voraus, dass ein Umweltschaden bereits eingetreten ist und die verursachende Handlung bereits abgeschlossen ist oder nicht mehr identifiziert werden kann. Dann kann nicht, wie beim Recht auf Schutz, an die konkrete Maßnahme angeknüpft werden, sondern es können vielmehr noch darüberhinausgehende aktive Maßnahmen gefordert werden, wie z.B. Sanierungsmaßnahmen, die Wiederansiedlung oder ein Rück- oder Umbau. Auch für die Wiederherstellung bedarf es insofern einer ökosystemischen Betrachtung. Wenn eine Wiederherstellung des Ökosystems nicht mehr möglich ist, liegt ein Verstoß gegen das Existenzrecht und natürliche Entwicklung vor.

Ziel der Wiederherstellung muss dabei sein, das Ökosystem Spree wieder in einen guten Zustand zu versetzen. Wiederherstellung geht damit über die Gewährleistung nur eines Existenzminimums hinaus.

Schutzzweck des **Rechts auf Gedeihen aus § 2 Absatz 1 Buchstabe e)** ist die Weiterentwicklung der Spree und geht über das Recht auf Existenz und natürliche Entwicklung hinaus. Es knüpft zudem an den Zustand nach Wiederherstellung des Ökosystems in einen guten Zustand an. Mit seiner zukunftsorientierten Ausrichtung, bezweckt es die Existenz und die natürliche Entwicklung (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a)) durch menschliches Handeln bestmöglich zu erhalten und zu fördern. Im Gegensatz zu den Rechten § 2 Absatz 1 Buchstabe b)-d) besteht also nicht die Voraussetzung, dass eine Gefahr für das Ökosystem oder ein Umweltschaden für das Ökosystem Spree vorliegt oder bereits eingetreten ist. Vielmehr sollen auch bei einem sehr guten Zustand des Ökosystems präventiv Maßnahmen oder Handlungen ergriffen werden, um die Spree als Ökosystem in ihrer Existenz und natürlichen Entwicklung zu unterstützen. Der Begriff Pflege betont die gegenseitige kümmernde und versorgende Beziehung zwischen Menschen und Spree und soll die Koexistenz hervorheben. Neben ökologischen Maßnahmen sollen auch Maßnahmen zur Förderung sozialer Wertschätzung der Spree und zur Wahrung der kulturellen Vielfalt im Einzugsgebiet der Spree ergriffen werden.

Den Rechten der Spree ist die Pflicht zur Schaffung geeigneter Beteiligungsformate zur Seite gestellt. Diese sollen alle Interessierten einladen, miteinander ins Gespräch zu kommen, aktiv zu werden und die Arbeit der Gremien zu unterstützen und zu ergänzen. Dadurch haben Bürger\*innen die Möglichkeit einzubringen, was aus ihrer Sicht für das Gedeihen der Spree sinnvoll oder notwendig wäre.

### **Zu § 3**

In § 3 sind Begriffsbestimmungen enthalten, die die Inhalte des Gesetzes weitergehend konkretisieren. Insbesondere finden sich in dem Paragraphen auch die Definitionen der unter § 2 genannten Rechte der Spree.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die in § 3 genannten Definitionen zum Großteil aus der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Wiederherstellungsverordnung stammen und das dort etablierte System, der Einteilung in Zustände zur Bestimmung der Qualität und Wiederherstellungsbedürftigkeit des Ökosystems Spree, übernommen wurde.

### **Zu § 4**

Mit § 4 wird der Umweltbildung als zentrales Gestaltungsinstrument gesellschaftlichen Umdenkens besondere Bedeutung verliehen. Ziel ist es den unter § 2 genannten Rechten der Spree zu einer besseren Wirksamkeit und Gewährleistung zu verhelfen. Zudem bezieht sich Umweltbildung auf die Gesamtheit, der der Spree verliehen Rechte und hat deshalb eine übergeordnete Bedeutung. Adressat der Gewährleistungspflicht ist zudem die öffentliche Hand mit ihren Bildungseinrichtungen, aber auch spezielle außerschulische und universitäre Bildungsprogramme sollen damit in gesonderter Weise ermöglicht und gefördert werden. Indem die Bildung über Ökosysteme sowie die Spree im Konkreten gefördert wird, wird die Grundlage für eine Koexistenz mit Wertschätzung und Verständnis dafür gelegt, dass wir Menschen Teil eines Ökosystems sind, auf dessen Funktionieren und damit Wahrung wir angewiesen sind.

### **Zu § 5 – 10**

Die Vertretungsgremien stellen sicher, dass die Rechte der Spree effektiv, partizipativ und anhand aktueller wissenschaftlicher Standards geltend gemacht werden.

Dem Hauptgremium kommt die tragende Rolle zu, die Rechte der Spree für den Einzelfall zu formen und gegenüber Behörden und Dritten durchzusetzen. Leitlinie seiner Zusammensetzung ist die Verankerung von Konkretisierung und Durchsetzung der Rechte der Spree in der Gesellschaft. So soll schon im Gremium eine Konvergenz von Gemeinwohlinteresse und Rechten der Spree herbeigeführt werden. Aus diesem Grund setzt sich das Hauptgremium aus vier verschiedenen Personengruppen zusammen, die eine enge Verbindung zur Spree haben, beispielsweise aufgrund eines besonderen Interesses an deren Erhalt oder den Erhalt auf sie angewiesener Arten, eines wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzungsinteresses oder aufgrund sonstiger besondere Abhängigkeit (Wasserversorgung, Überflutungsgefahr). Die unterschiedlichen Interessen an Erhalt und Nutzung der Spree spiegeln sich in den Personengruppen wider. Um bei der Vertretung sowohl die Zahl der Einwohner\*innen als auch die Größe des betroffenen Spreeabschnitts zu berücksichtigen und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit des Hauptgremiums zu erhalten, dürfen jeweils zwei Berliner Bezirke die gleiche Anzahl an Vertreter\*innen ernennen wie ein Landkreis. Hierdurch kann zudem auf etablierte (Verwaltungs-)strukturen zur Ernennung zurückgegriffen werden. Bei Nichternennung können Personen mit einem

besonderen Interesse Klage auf Neubenennung unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen erheben. Personen, die mindestens gleich geeignet wie ernannte Personen erscheinen, haben ein besonderes Interesse an einer Neubenennung und sind damit klagebefugt.

Leitlinie aller Tätigkeiten des Hauptgremiums sind die in § 2 normierten Rechte der Spree. Dazu verwaltet das Hauptgremium das Ökosystem Spree mit Hilfe der im Gesetzesentwurf vorgegebenen Mechanismen. Hierzu zählen vor allem Entscheidungen zur Finanzierung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Spree sowie Gerichtsstreitigkeiten im Namen der Spree. Um ein wissenschaftlich fundiertes Handeln im besten Interesse der Spree sicherzustellen, wird das Hauptgremium durch das Expert\*innengremium unterstützt.

Das Expert\*innengremium liefert die wissenschaftliche Basis für Maßnahmen des Hauptgremiums. Seinen Stellungnahmen kommt für die Entscheidungen des Hauptgremiums eine herausragende Rolle zu, weil davon auszugehen ist, dass die für Zustand und Entwicklung des Ökosystems Spree und seiner Teile bestehenden naturwissenschaftlichen Parameter eine eigene "Stimme" der Spree darstellen. Da die naturwissenschaftlichen Mitglieder des Expert\*innengremiums verantwortlich für deren Inhalt sind, sollen sie besondere wissenschaftliche Exzellenz und Verdienste um den Schutz der Spree oder ähnlicher Ökosysteme aufweisen. Teil des Expert\*innengremiums sollten auch Wissenschaftler\*innen sein, die gesellschaftliche Auswirkungen des Zustands der Spree und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch das Hauptgremium beurteilen können (Soziolog\*innen, Geograph\*innen, Umweltwissenschaftler\*innen). Die rechtswissenschaftlich ausgebildeten Mitglieder des Gremiums sollen schließlich sicherstellen, dass die Erkenntnisse und Meinungen ihrer Kolleg\*innen in die rechtliche Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Klage bzw. eines Antrags des Hauptgremiums auf behördliches Tätigwerden übersetzt werden/hierbei Berücksichtigung finden.

Das Zusammenspiel von Haupt- und Expert\*innengremium kombiniert eine weitreichende öffentliche Teilhabe mit einer qualitativ hochwertigen, wissenschaftlich fundierten und effizienten Durchsetzung der Rechte der Spree.

Die prozedurale Besonderheit des Gesetzesentwurfs besteht darin, dass das Ökosystem der Spree eigene Rechte hat und diese gerichtlich durchgesetzt werden können. Der Gesetzesentwurf entscheidet sich für eine Geltendmachung der Rechte durch das Hauptgremium und nicht durch alle natürlichen und juristischen Personen. Dies hat den Vorteil, dass sichergestellt werden kann, dass die Klagen inhaltlich qualitativ hochwertig sind, ähnliche Klagen koordiniert oder gemeinsam eingebracht werden können und die Prozessführung zeit- und kosteneffektiv gestaltet werden kann. Dies entspricht dem prozessrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz. Zudem kann so ein Missbrauch des Klagerechts, beispielsweise zur Durchsetzung von privaten Partikularinteressen unter dem "Deckmantel" der Rechte der Spree, verhindert werden. Um sicherzustellen, dass die Rechte der Spree umfassend geschützt werden und um öffentliche Teilnahme zu ermöglichen und zu fördern, können alle natürlichen und juristischen Personen einen Antrag auf Klageerhebung beim Hauptgremium stellen. Damit die in diesem Gesetz normierten Rechte der Spree auch bei Untätigkeit des Gremiums wahrgenommen werden können, sieht § 10 Abs. 4 vor, dass auch natürliche und juristische Personen im Namen der Spree Klage erheben können, die zweimal erfolglos die Erhebung der gleichen Klage beantragt haben. Im Erfolgsfall, also wenn der Klage der ökologischen Person Spree zumindest teilweise stattgegeben wird, hat die klagende Person Anspruch auf Erstattung der Kosten des gesamten Rechtsstreits (Abs. 4). Darüber hinaus haben auch nach § 3

UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen die Möglichkeit zur Klageerhebung, müssen sich aber vorher um eine Klageerhebung des Hauptgremiums bemühen. So wird der Treuhänderrolle des Hauptgremiums Rechnung getragen.

Die Klagen erfolgen jeweils nach den allgemein geltenden Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozessordnungen (ZPO und VwGO, bei Straftaten nach § 16, 17 des Gesetzentwurfs auch StPO). Zwar hätte die Konzentration der Verfahren bei einem Gericht (nach Vorbild des Kartellrechts) den Vorteil, dass dieses Gericht eigene Expertise im Umgang mit den Rechten der Spree aufbauen könnte. Die Eröffnung einer Klagemöglichkeit nach allgemeinen Regeln hat aber den Vorteil, dass auf diese Weise der Personenstatus der Spree auch vor Gericht normalisiert wird. Zudem haben so beide Fachgerichtsbarkeiten die Möglichkeit das Verständnis der Rechte der Natur (bereichsspezifisch) zu prägen.

### **Zu § 11 - 13**

Der Abschnitt Finanzen legt zulässige Finanzierungsquellen, Verwendung der Finanzierung und das Finanzierungsverfahren fest.

Insbesondere wird in § 11 geregelt, dass stets ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, um die Rechte der Spree zu schützen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Mechanismen, die der Gesetzesentwurf zum Schutz der Spree anbietet, effektiv genutzt und umgesetzt werden können. Dabei haben die Nutzungsabgaben und der Schadenersatz eine duale Funktion: neben der Finanzierung der aktiven Maßnahmen des Hauptgremiums zum Schutz der Rechte der Spree sollen sie auch die schädliche Nutzung der Spree minimieren.

Zu § 11 Nr. 1: Nutzungsabgaben sind in einer entsprechenden Gebührenordnung zu konkretisieren. Grundsätzlich soll Privatpersonen eine nicht-schädliche Nutzung der Spree weiterhin kostenfrei möglich sein. Freizeitunternehmungen, wie Spaziergänge oder Baden sollen also nicht betroffen sein. Nutzungsabgaben dienen dazu eine gewerbliche und gegebenenfalls schädliche Nutzung der Spree so zu entschädigen, dass im Gegenzug die Interessen der Spree gewichtet werden. So sollen zum Beispiel die Entnahme von Wasser für gewerbliche Zwecke sowie Bootsverkehr, welcher in gewerblicher und nicht-gewerblicher Form, die Spree belastet, kostenpflichtig werden.

Zu § 11 Nr. 2: Der Schadenersatz richtet sich grundsätzlich nach den §§ 249 ff. BGB. Demnach gilt der Grundsatz der Naturalrestitution. Dies bedeutet, dass durch die Leistung des Schadenersatzes der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden soll. Wenn eine Wiederherstellung des ursprünglichen Standes nicht möglich ist, ist ein Geldersatz zu zahlen. Zusätzlich gibt es ein dynamisches System von Schadensstrafen, welche fällig werden bei Wiederholungsfällen und besonders schwerwiegende Schäden, welche (1) ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert, einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört oder (2) entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich schädigt.

Zu § 11 Nr. 4: Ein Fonds bündelt eine Summe von Geld, um diese für einen bestimmten Zweck zu verwenden (hier: die Finanzierung der aufgrund des Gesetzesvorschlags getätigten Maßnahmen). Ein solcher Fonds existiert bisher nicht und wird hypothetisch für die Umsetzung von Rechten der Natur in der Bundesrepublik angenommen. Alternativ könnte der Finanzbedarf durch Abgaben der Anrainerkommunen der Spree gedeckt werden. Dies ist jedoch aufgrund des höheren Verwaltungsaufwands sowie der schlechteren finanziellen Situation von Kommunen im Vergleich zum Bund nicht die erste Wahl.

§ 12 nennt Vorhaben, die zum Schutz der Rechte der Spree finanziert werden können. Die Liste ist ausdrücklich nicht abschließend. Über die Genehmigung und Umsetzung der Vorhaben entscheidet das Hauptgremium in seiner Rolle als primäre Verwaltung der Rechte der Spree. Ein besonderer Fokus liegt auf der Finanzierung von Gerichtsverfahren zum Schutz der Rechte der Spree. Dies spiegelt die Geltendmachung von Rechten im Namen der Spree als Besonderheit des Gesetzesentwurfs wider.

§ 13 normiert die Zuständigkeit über Finanzentscheidungen des Hauptgremiums. Um die Entscheidungen des Hauptgremiums für die Öffentlichkeit nachvollziehbar darzustellen und für alle Interessensgruppen planbar zu gestalten, hat das Hauptgremium die Pflicht, einen Haushaltsplan und einen Langzeitstrategieplan aufzustellen sowie Entscheidungen und Ausgaben öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit öffentlicher Teilnahme am Umwelt- und Klimaschutz. Das Finanzierungsziel des Langfriststrategieplans dient als Maßstab für die minimal zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel.

### **Zu § 14, 15**

Die §§ 14, 15 sorgen für eine Integration der Rechte der Spree in das bestehende wasser- und umweltrechtliche Regelungsregime und dessen institutionelle Umsetzung. Besonders relevant ist die in § 15 Absatz 1, 2 normierte Pflicht der Behörden die Rechte der Spree umfassend zu berücksichtigen und jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die diese Rechte beeinträchtigen oder verletzen könnten. Diese Pflicht muss gesondert normiert werden, da die Rechte der Spree zumindest in diesem Umfang nicht auf verfassungsrechtlicher Ebene verankert sind. Die Behörden sind bei ihrem Handeln daher nicht schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. Art. 1 Absatz 3 Grundgesetz) an sie gebunden. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Behörden, die Rechte der Spree zu beachten, könnte sich zwar aus Art. 20a Absatz 1 Grundgesetz ergeben. Das ist aber zumindest so unklar beziehungsweise umstritten, dass ihre gesonderte Normierung notwendig erscheint.

In Anerkennung, dass die Spree externen (zum Beispiel mit anderen Bewirtschaftungszielen aus dem Wasserhaushaltsgesetz) und internen (zum Beispiel mit anderen natürlichen Entitäten) Interessenkonflikten ausgesetzt ist, helfen die allgemeinen Grundsätze aus § 15 Absatz 2 die Nutzungskonflikte bestmöglich aufzulösen. Da die zuständigen Behörden weiterhin Genehmigungen für die Bewirtschaftung der Spree erteilen, können sie sich an den in § 15 Absatz 2 enthaltenen Grundsätzen für die Interessenabwägung orientieren. So wird eine angemessene Berücksichtigung der Rechte der Spree gewährleistet, indem vorab festgelegt wird, welche Punkte für die Rechte der Spree wichtig sind und wie diese in der Abwägungsentscheidung einbezogen werden können. Dieses Vorgehen orientiert sich an § 6 WHG, welcher sogenannte Bewirtschaftungsleitlinien normiert. Adressaten sind die zuständigen Behörden, welche die Eckpunkte für die Ermessensausübung für ihre Entscheidungen zu berücksichtigen haben. Im Falle eines Verstoßes liegt dabei ein zwingender Versagungsgrund vor. Anders als in § 6 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz soll jedoch nicht das Nachhaltigkeitserfordernis die übergeordnete Leitlinie sein, sondern gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) das Recht auf Existenz und natürliche Entwicklung der Spree.

Der in § 15 Absatz 2 verankerte Grundsatz trifft eine Wertentscheidung zugunsten der Rechte der Spree. Die Verwirklichung der ökologischen Rechte ist also die Grundlage, um eine Nutzung Dritter zur Verwirklichung derer sozialen oder ökonomischen Rechte zu ermöglichen. Dadurch sollen zum Beispiel Entscheidungen ausschließlich zugunsten wirtschaftlicher Interessen vermieden werden. Denn, egal wie stark das

wirtschaftliche Interesse, es ist an die Wahrung ökologischer Interessen der Spree gebunden und kann diese nicht schlicht 'überwiegen' und damit vollständig einschränken.

§ 15 Absatz 2 Buchstabe b) nimmt Bezug auf relevante Gesetzgebung im Bereich des Klimaschutzes. Diese soll bei Entscheidungen berücksichtigt werden. Die relevanten Quellen sind hier das Pariser Klimaabkommen aus dem Völkerrecht, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt aus dem Völkerrecht, die legislativ verankerten Klimaziele auf europäischer sowie nationaler Ebene. Das Pariser Klimaabkommen aus dem Jahr 2015 hat das Ziel die globale Erwärmung idealerweise auf 1,5° C, auf jeden Fall aber auf unter 2° C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt dient dem Naturschutz sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Deutschland ist Mitgliedsstaat beider Abkommen. Die deutschen Klimaziele – enthalten im Bundes-Klimaschutzgesetz – sehen eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 65 % bis 2030 im Vergleich zu 1990, 88 % bis 2040 und Treibhausgasneutralität bis 2045 vor. Das Europäische Klimagesetz schreibt eine Reduzierung der Emissionen um 55 % bis 2030 im Vergleich zum Jahr 1990 vor. Zudem soll die EU bis 2050 klimaneutral werden. All diese Ziele bedürfen der detaillierten, kleinschrittigen Umsetzung, um erreicht zu werden. Ein Beitrag dazu soll auch im Rahmen dieses Gesetzes geleistet werden. Um das sicherzustellen sind die oben genannten Gesetzesvorgaben bei Entscheidungen über die Rechte/Nutzung der Spree zu berücksichtigen.

Außerdem soll ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, der auch die sozialen Auswirkungen berücksichtigt. Nur so können die Interessen der Spree möglichst umfassend einbezogen werden. Dafür sollen weitreichendere Grenzwerte als die bisher üblichen Belastungsgrenzen, insbesondere solche, die die Biodiversität, Bodenfruchtbarkeit, Regenerationsfähigkeit, das Gemeinwohl und ähnliche ökologische und soziale Werte messen, einbezogen werden können. Es soll insbesondere auf die Expertise des Expert\*innengremiums zurückgegriffen werden.

## **Zu § 16, 17**

Die §§ 16, 17 beziehen sich auf die Richtlinie (EU) 2024/1203, die neue EU-Richtlinie über Umweltstraftaten, die am 20. Mai 2024 in Kraft getreten ist, jedoch noch nicht von der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden ist. Die §§ 16, 17 fassen die wichtigsten Vorgaben der Richtlinie in Bezug auf fließende Gewässer zusammen. Soweit die Richtlinie wirksam umgesetzt worden ist, sind die §§ 16, 17 überflüssig - bis dahin, sollen diese Paragraphen jedoch weiterhin im Gesetz bestehen bleiben.

# Glossar

**Anthropogen:** Von Menschen verursacht.

**Aue, Flussaue:** Uferlandschaft eines Flusses oder Baches, die durch dessen natürliche Dynamik (saisonales Hoch- und Niedrigwasser) beeinflusst wird. Auen stehen in direkter Verbindung mit dem Fluss und seinem Einzugsgebiet und bieten durch den Wechsel von Überflutung und Trockenfallen sehr vielfältige und dynamische Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Wälder in der Aue werden als Auwälder bezeichnet. Viele Auenlandschaften in Mitteleuropa sind in den vergangenen Jahrhunderten oder Jahrzehnten zerstört oder schwer beeinträchtigt worden, weil Menschen in die natürliche Dynamik von Flüssen eingegriffen haben (zum Beispiel durch Staudämme oder Kanalisierung) und Auflächen baulich verändert oder versiegelt wurden. An vielen Stellen wurde der Auwald gerodet. Dadurch können die Auen ihre Funktionen als Lebensraum und Wasserrückhalteflächen (Hochwasserschutz) oft nicht mehr erfüllen.

**Biodiversitätskonvention = Übereinkommen über die biologische Vielfalt:** Ein 1992 verabschiedeter völkerrechtlicher Vertrag über den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt auf der ganzen Welt. Heute hat das Abkommen 196 Vertragsparteien, nahezu alle Staaten der Welt (eine nennenswerte Ausnahme bilden die USA) sind Mitglied. Die drei Hauptziele des Übereinkommens sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die gerechte Aufteilung der aus der Nutzung der genetischen Ressourcen resultierenden Vorteile.

**Einzugsgebiet:** Das Gebiet aus der ein Gewässersystem, zum Beispiel das eines Flusses, sein Wasser bezieht. Je nach Größe des Gewässersystems können Einzugsgebiete sehr groß ausfallen. Das Einzugsgebiet der Spree ist etwa 10.000 km<sup>2</sup> groß.

**Flussbett:** Der Teil eines Flusses, der das fließende Wasser bei Mittelwasser (mittlerer Wasserstand, also weder Hoch- noch Niedrigwasser) nach unten und zu den Seiten hin begrenzt. Den unteren Teil nennt man auch Sohle.

**Flusssystem:** Ein Hauptfluss und seine Nebenflüsse.

**Gemeinwohl:** Das, was vielen Menschen einer Gemeinschaft oder eines Staates zugutekommt und nützt.

**Guter, sehr guter, schlechter Zustand:** Nach der Wasserrahmenrichtlinie befindet sich ein Oberflächengewässer (also zum Beispiel ein Fluss) in einem guten Zustand, wenn es sich mindestens in einem guten ökologischen und in einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zustand wird anhand bestimmter rechtlich festgelegter Qualitätskriterien bestimmt. Neben dem „guten“ kennt die Wasserrahmenrichtlinie auch den „sehr guten“ und den „mäßigen“ (also nicht so guten) Zustand von Gewässern. Im allgemeinen Sprachgebrauch würde man allerdings eher sagen, dass sich ein Gewässer in einem schlechten Zustand befindet. Der Zustand vieler Gewässer in Deutschland ist heute nicht gut. Sie wurden häufig durch Menschen baulich

verändert, die Wasserqualität wird durch Schadstoffeinträge verschlechtert und viele Tiere und Pflanzen, die früher einmal dort vorkamen, sind inzwischen nicht mehr in unseren Flüssen und Seen zu finden.

**Juristische Person:** Eine Vereinigung von Personen, eine Organisation oder eine Vermögensmasse, die in ihrer Gesamtheit rechtsfähig ist, das heißt Rechte und Pflichten hat. In Deutschland unterscheidet man zwischen juristischen Personen des Privatrechts (zum Beispiel eingetragene Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Gemeinden oder die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten). Gemäß Artikel 19 Absatz 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

**Natürliche Person:** Nach deutschem Recht sind nur Menschen natürliche Personen. Sie sind als solche Träger\*innen von Rechten und Pflichten.

**Rechtsfähigkeit:** Die Fähigkeit, Träger\*in von Rechten und Pflichten zu sein. Gemäß § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit bei Menschen mit der Vollendung der Geburt. Bestimmte Rechte haben aber bereits ungeborene Kinder; sind zum Beispiel nach § 1923 Absatz 2 BGB bereits erbfähig.

**Regeneration:** In der Ökologie die Fähigkeit eines Ökosystems, eine durch Störung (zum Beispiel eine Naturkatastrophe oder einen menschlichen Eingriff) verursachte Veränderung rückgängig zu machen und den vorherigen Zustand wieder zu erreichen.

**Richtlinie 2000/60/EG = Wasserrahmenrichtlinie:** Ein Gesetz der EU, das den Schutz von Gewässern regelt. Weil es eine Richtlinie ist, gelten seine Vorschriften nicht unmittelbar in den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern mussten und müssen von diesen in ihrem nationalen Recht umgesetzt werden. In Deutschland geschieht das überwiegend durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

**Richtlinie 92/43/EWG = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie:** Ein europäisches Gesetz in Form einer Richtlinie, dessen Ziel es ist, bestimmte typisch Arten und Lebensräume innerhalb der EU zu schützen und zu bewahren. Für diese Arten wurden von den Mitgliedstaaten auch besondere Schutzgebiete ausgewiesen, die zusammen mit den Vogelschutzgebieten Natura 2000 bilden, das europäische Schutzgebietenetzwerk.

**Richtlinie 2009/147/EG = Vogelschutz-Richtlinie:** Ein europäisches Gesetz in Form einer Richtlinie, dessen Ziel es ist, alle in der EU wildlebenden Vogelarten zu schützen und zu erhalten. Zu diesem Zweck wurden von den Mitgliedstaaten auch spezielle Vogelschutzgebiete ausgewiesen, die heute Bestandteil des Netzwerks Natura 2000 sind und besonders geschützt werden.

**Umweltinformationen:** Informationen über den Zustand der Umwelt oder einzelner Umweltbestandteile (zum Beispiel Luft, Wasser, Landschaft); nach der Definition in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz aber zum Beispiel auch Daten zu Faktoren, Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken.

**Verordnung (EU) 2024/1991 = Wiederherstellungsverordnung, Nature Restoration Law:** Ein europäisches Gesetz, das zur langfristigen und nachhaltigen Erholung von Land- und Meeresökosystemen in der EU und zur Erreichung der Klimaziele der EU beitragen soll. Als Verordnung gilt es unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, die geeignete Maßnahmen treffen müssen, um die Ziele zu erreichen.

**Wiederherstellung:** Der Prozess der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern.